

§. 3.

Die Verbindlichkeit des Vaters zum Unterhalte endigt sich mit dem vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes.

§. 4.

Der Vater hat auch die bei der Geburt und Taufe des Kindes, ingleichen, wenn dasselbe vor dem vollendeten vierzehnten Jahre stirbt, die beim Begräbniße aufgelaufenen notwendigen Kosten zu tragen.

§. 5.

Die Einrede, die Vaterschaft sei ungewiß, weil die Mutter sich mit Mehrern eingelassen habe, ist nicht zu beachten, und zwar ohne Unterschied, ob die Mutter, oder ein Vormund des Kindes die Klage angestellt hat. Es steht jedoch dem in das Ganze Beurtheilten frei, von den Uibrigen einen verhältnißmäßigen Beitrag, der, in Ansehung der jährlichen Unterhaltungssumme, nach ihrem ungefähren Vermögen oder Einkommen zu bestimmen ist, mittelst besonderer Klage zu fordern.

§. 6.

Wenn der Vater eines unehelichen Kindes verstorben, oder zu dessen Ernähung etwas beizutragen unfähig ist, so tritt (wie in Unsern alten Erblanden, durch die 28^{te} Decision vom Jahre 1746, bereits vorgeschrieben ist) die Verbindlichkeit der Mutter ein, das Kind aus ihren eignen Mitteln zu erziehen, und wenn auch diese nicht vorhanden, oder hierzu unvernögend sind, so sind die Großältern mütterlicher Seite, und in deren Ermangelung endlich die Großältern väterlicher Linie dazu anzuhalten. In Fällen, wo hiernach die Alimentationsverbindlichkeit der letztern eintritt, sind die in vorstehenden §§. 1 bis 5 in Ansehung des Vaters getroffenen Bestimmungen ggen sie ebenfalls gültig.

§. 7.

Gegenwärtiges Gesetz ist auch auf bereits eingetretene Fälle anzuwenden, soweit nicht rechtskräftige Entscheidungen, oder gültige Vergleiche vorhanden sind.